Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5224

04. 07. 96

Unterrichtung

durch das Gremium gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 des Grundgesetzes (G 10-Gremium)

Bericht gemäß § 3 Abs. 10 des Gesetzes zu Artikel 10 des Grundgesetzes (G 10) über die Durchführung der Maßnahmen nach § 3 dieses Gesetzes (Berichtszeitraum 1. Dezember 1994 bis 31. Mai 1996)

Vorbemerkung

Nach § 3 Abs. 10 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes – G 10) vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582) berichtet das G 10-Gremium dem Deutschen Bundestag jährlich über die Durchführung der Maßnahmen nach § 3 G 10. Dabei ist das G 10-Gremium gehalten, dem Grundsatz der Geheimhaltung Rechnung zu tragen.

I. Konstituierung und Zusammensetzung des Gremiums

Das G 10-Gremium ist in der laufenden Wahlperiode erstmals im Januar 1995 zusammengetreten. Zuvor hatte der Deutsche Bundestag in seiner 15. Sitzung am 26. Januar 1995 die Abgeordneten Arne Börnsen (Ritterhude) (SPD), Dr. Herta Däubler-Gmelin (SPD), Horst Eylmann (CDU/CSU), Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (F.D.P.) und Wolfgang Zeitlmann (CDU/CSU) auf Vorschlag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu Mitgliedern des Gremiums gewählt.

Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582) wurde die Zahl der Mitglieder von bisher fünf auf neun erhöht. Auf Vorschlag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Deutsche Bundestag daher in seiner 38. Sitzung am 18. Mai 1995 in einer Ergänzungswahl mit den Abgeordneten Robert Antretter (SPD), Dr.-Ing. Joachim Schmidt (Halsbrükke) (CDU/CSU), Erika Steinbach (CDU/CSU) und Rezzo Schlauch (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vier weitere Mitglieder in das Gremium gewählt.

Aufgrund seiner Berufung zum Bundesminister der Justiz ist der Abgeordnete Dr. Edzard Schmidt-Jortzig inzwischen aus dem Gremium ausgeschieden. Zum Nachfolger hat der Deutsche Bundestag in seiner 86. Sitzung am 8. Februar 1996 auf Vorschlag der Fraktion der F.D.P. den Abgeordneten Dr. Max Stadler in das G 10-Gremium gewählt.

Zur Vorsitzenden hat das Gremium in seiner Sitzung am 2. Juni 1995 die Abgeordnete Dr. Herta Däubler-Gmelin bestimmt.

II. Gegenstand der Berichterstattung

Nach § 3 Abs. 10 G 10 erstattet das G 10-Gremium jährlich einen Bericht über die Durchführung der Maßnahmen nach § 3 G 10.

Durch Artikel 13 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes ist § 3 G 10 neu gefaßt worden. Neben die bisher im G 10 schon vorgesehene strategische Kontrolle für die rechtzeitige Erkennung der Gefahr eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland ist die Möglichkeit zur Erfassung und Auswertung des internationalen nichtleitungsgebundenen Fernmeldeverkehrs durch den Bundesnachrichtendienst getreten. Dabei wird durch besonders genehmigte Suchbegriffe und Selektion G 10-relevanter Daten der Schutz des Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 GG gewährleistet.

Ziel der Beschränkungsmaßnahmen ist die Gewinnung von Erkenntnissen über den internationalen Terrorismus, den Rauschgiftschmuggel nach Deutschland, den illegalen Handel mit Kriegswaffen und über internationale Geldwäsche- und Geldfälschungsaktivitäten.

Die Erkenntnisse sollen den zuständigen Sicherheitsbehörden zur Verhinderung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten zur Verfügung gestellt werden.

Der vom Bundeskanzler nach § 5 Abs. 1 G 10 beauftragte Bundesminister des Innern legt mit Zustimmung des G 10-Gremiums in einer Bestimmung fest, auf welchen Gebieten die Fernmeldeüberwachung stattfinden darf und auf welche Fernmeldeverkehre

sie zu beschränken ist. Innerhalb dieses vom Gremium gesteckten Rahmens kann der Bundesminister des Innern eine Beschränkungsmaßnahme anordnen; über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Anordnung einschließlich der Verwendung von Suchbegriffen entscheidet die Kommission nach § 9 Abs. 4 G 10 (G 10-Kommission).

Daneben obliegt der Kommission die Durchführung der im G 10 vorgesehenen Kontrollen über die Protokollierung von Beschränkungsmaßnahmen, die Mitteilungen an die Betroffenen und die Vernichtung der gewonnenen Daten.

Über die im Rahmen der Bestimmungen ergangenen Anordnungen, ihre Durchführung und die dabei erzielten Ergebnisse wird das Gremium in halbjährlichen Abständen vom Bundesminister des Innern – bei der strategischen Kontrolle (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) durch den Bundesminister der Verteidigung – unterrichtet.

III. Durchführung von Maßnahmen nach § 3 G 10

Die G 10-Novelle ist am 1. Dezember 1994 in Kraft getreten. Erst danach konnte der Bundesnachrichtendienst (BND) mit der organisatorischen, technischen und personellen Umsetzung beginnen und die notwendigen Haushaltsmittel beantragen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind im Jahre 1995 soweit abgeschlossen worden, daß das G 10-Gremium Anfang 1996 die ersten beiden Bestimmungen des Bundesministers des Innern in den Bereichen Proliferation und internationaler Terrorismus genehmigen konnte. Eine weitere Genehmigung für eine Bestimmung im Bereich Drogenhandel hat das Gremium im Juni 1996 erteilt.

Aufgrund der getroffenen Bestimmungen wurden im Bereich Proliferation zwei und im Bereich internationaler Terrorismus eine Beschränkungsmaßnahme angeordnet und von der G 10-Kommission genehmigt.

Das Gremium begleitet diese Maßnahmen, damit der Schutz des Fernmeldegeheimnisses gewährleistet ist. Über die Durchführung der Beschränkungsmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse hat der Bundesminister des Innern das G 10-Gremium unterrichtet.

Gremium und Kommission haben in einer gemeinsamen Sitzung eine erste Auswertung der Erfahrungen mit dem neuen § 3 G 10 vorgenommen und dabei vor allem die Frage einer effektiven parlamentarischen Kontrolle erörtert. Beide Gremien haben darauf gedrungen, die nach § 3 G 10 vorzulegenden Bestimmungen, die Grundlage für Anordnungen und Suchbegriffe sind, territorial zu begrenzen und die Zielländer einzeln auszuweisen. Die Gremien versprechen sich davon eine transparentere Form der parlamentarischen Kontrolle. Eine neue Umschreibung des Begriffs der Fernmeldeverkehrsbeziehung soll dazu beitragen, die technischen Möglichkeiten zur Erfassung des Fernmeldeverkehrs mit der gesetzlichen Regelung des § 3 G 10 in Einklang zu bringen.

Besprochen wurden auch die Kontrollmöglichkeiten von Gremium und Kommission, insbesondere im Hinblick auf die Erfassung des nichtleitungsgebundenen Fernmeldeverkehrs durch den BND. Im Mittelpunkt stand dabei die parlamentarische Kontrolle der zu protokollierenden Erfassung und Vernichtung von Daten sowie der Mitteilungspflicht.

Auch die Frage der Kontrollabläufe für die Vernichtung der Daten und für die Mitteilungen an die Betroffenen durch Länderbehörden, denen der BND Erkenntnisse aus der Fernmeldeaufklärung übermittelt hat, wurden von den Gremien andiskutiert. Hier haben sich Fragen gestellt, die im kommenden Berichtszeitraum mit den Bundesländern abzuklären sein werden.

Das Gremium hat weiterhin ein Gespräch mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz geführt, bei dem insbesondere die Behandlung personenbezogener Daten aus der Erfassung der nichtleitungsgebundenen Fernmeldeaufklärung durch den BND erörtert worden ist. Es wurde vereinbart, das Gespräch in Fragen des Datenschutzes fortzuführen.

IV. Einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts

Gegen § 3 G 10 wurde im September 1995 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben und der Erlaß einer einstweiligen Anordnung beantragt. Das Bundesverfassungsgericht hat daraufhin am 5. Juli 1995 dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung stattgegeben und entschieden, daß

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 G 10 einstweilen mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß bei der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 erlangte personenbezogene Daten nur dann verwendet werden dürfen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand eine der in der Vorschrift genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat,
2. § 3 Abs. 5 Satz 1 G 10 einstweilen mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß die nach Absatz 1 erlangten Daten den in der Vorschrift genannten Behörden nur dann zu übermitteln sind, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand eine der in § 3 Abs. 3 G 10 genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat,
3. im übrigen der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung abgelehnt wird.

Das Verfahren in der Hauptsache ist noch nicht abgeschlossen.

Bonn, den 28. Juni 1996

Dr. Herta Däubler-Gmelin

Vorsitzende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333